

## **Beratung vor Regress: Sozialgerichte urteilen konträr**

*Nach dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen § 106 Abs. 5e SGB V muss bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößervolumens um mehr als 25 % eine Beratung erfolgen. Ein Regress kann erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden. Zum 26. Oktober 2012 nahm der Gesetzgeber in § 106 Abs. 5e Satz 7 SGB V noch eine „Klarstellung“ auf, wonach § 106 Abs. 5e SGB V auch für Verfahren gilt, die am 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossen waren.*

*Die aktuelle Rechtsprechung ist uneinheitlich. Am 20. November 2013 entschied das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (NRW) gegen den klagenden Arzt (Az. L 11 KA 49/13 und L 11 KA 81/13 B ER), während das Sozialgericht (SG) Stuttgart am Folgetag zugunsten eines Arztes urteilte (Az. S 11 KA 5773/12).*

### **Die Entscheidung des SG Stuttgart**

Der Orthopäde klagte gegen einen Heilmittelregress für das Jahr 2008, der mit Bescheid des Beschwerdeausschusses vom 19. September 2012 festgesetzt worden war. Gegen den Arzt waren bereits in den Richtgrößenprüfungen 2006 und 2007 Regresse festgesetzt worden. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entschied das LSG Baden-Württemberg am 19. Februar 2013 (Az: L 5 KA 222/13 ER-B) zugunsten des Arztes und ordnete die aufschiebende Wirkung seiner Klage an.

Das SG Stuttgart gab der Klage des Arztes anschließend statt. Zwar werde aus dem Wortlaut des § 106 Abs. 5e Satz 2 SGB V nicht klar, ob der Satz 2 („Ein Erstattungsbeitrag kann bei künftiger Überschreitung erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgelegt werden.“) nur auf eine Überschreitung anzuwenden sei, die auf eine erstmalige Überschreitung folge, oder allgemein für künftige, d. h. mehrmalige, Überschreitungen gelte. Der unklare Wortlaut eröffne aber die

Möglichkeit, die Gesetzesbegründung zur Auslegung heranzuziehen. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich aber gerade nicht, dass die Beratungspflicht nur bei erstmaligen Überschreitungen gelten solle. Vielmehr solle ein Regress auch bei künftigen Überschreitungen erst zulässig sein, wenn zuvor eine Beratung erfolgt sei.

Der Gesetzgeber habe zudem in § 106 Abs. 5e Satz 7 SGB V unmissverständlich geäußert, dass die Norm für alle Verfahren, nicht nur für erstmalige Überschreitungen, gelte, die am 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossen waren.

### **Die Entscheidung des LSG NRW**

Am 20. November 2013 entschied allerdings das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (NRW) gegen den klagenden Arzt (Az. L 11 KA 49/13 und L 11 KA 81/13 B ER).

Der klagende Hausarzt überschritt bereits in den Jahren 2006 und 2007 sein Richtgrößervolumen um mehr als 25%, ohne dass es zu einer Maßnahme der Prüfungsgremien kam. Da er sein Richtgrößervolumen in den Jahren 2009 und 2010 erneut um mehr als 25% überschritt, setzte der Beschwerdeausschuss mit Bescheiden vom 10. Mai 2012 und vom 10. April 2013 Regresse fest.

Nachdem das SG Düsseldorf zugunsten des Arztes entschieden hatte, hob das LSG NRW beide Urteile wieder auf:

Auf den Bescheid zur Richtgrößenprüfung 2009 vom Mai 2012 finde § 106 Abs. 5e SGB V – in der Fassung bis zum 26. Oktober 2012 – keine Anwendung. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil v. 9.4.2008, Az. B 6 KA 34/07) gelten Gesetzesänderungen grundsätzlich erst nach Inkrafttreten. Es seien daher die Regelungen zum Zeitpunkt des Prüfzeitraums anzuwenden (BSG, Urteil vom 15.8.2012, Az. B 6 KA 45/11). Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Gesetzgeber dies

ausdrücklich anordne, was jedoch durch den neuen § 106 Abs. 5e Satz 7 SGB V nicht geschehen sei. Das LSG NRW sah hier einen nicht klar formulierten Willen des Gesetzgebers. Unter Berücksichtigung des hohen Guts der „Wirtschaftlichkeitsprüfung“ müsse daher eine restriktive Auslegung erfolgen.

Für den Regress in der Richtgrößenprüfung 2010 sei die Regelung zwar anwendbar. Hier erfülle der Arzt indes nicht die Voraussetzungen der Norm, da er sein Richtgrößenvolumen bereits 2006 und 2007 um mehr als 25 % überschritten habe. Damit handele es sich bei der Überschreitung im Jahr 2010 nicht mehr um eine „erstmalige“ Überschreitung.

### Fazit

Das Urteil des SG Stuttgart verdient Zustimmung. Die Auffassung des LSG NRW, die Anwendung des § 106 Abs. 5e SGB V auf die Richtgrößenprüfungen 2009 zu verneinen, steht dagegen im klaren Widerspruch zu § 106 Abs. 5e

Satz 7 SGB V. Angesichts des eindeutigen Wortlauts bestand hier kein Raum für eine Auslegung der Vorschrift durch das Gericht.

Die Entscheidung zur Richtgrößenprüfung 2010 entspricht zwar dem Wortlaut des § 106 Abs. 5e Satz 1 SGB V, berücksichtigt jedoch nicht den in Satz 2 geäußerten Willen des Gesetzgebers, dass ein Regress bei künftigen Überschreitungen erst für den Prüfzeitraum nach der Beratung erfolgen dürfe.

Gewissheit werden erst die Entscheidungen des Bundessozialgerichts bringen. Diese dürfen mit großer Spannung erwartet werden, entscheiden sie doch über das Los der Richtgrößenprüfung in den vergangenen und in den Folgejahren.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.